



---

## Sachstand

---

## Informationen zur Rentenhöhe in Ost und West

**Informationen zur Rentenhöhe in Ost und West**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 105/16  
Abschluss der Arbeit: 28. August 2016  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Überleitung des westdeutschen Rentensystems auf Ostdeutschland</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Standardrenten in Ost und West</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Höhe der tatsächlich in Ost und West gezahlten Renten</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Unterschiede in den Versicherungsbiographien nach 1990</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Aktuelle Diskussion</b>	<b>7</b>

## 1. Überleitung des westdeutschen Rentensystems auf Ostdeutschland

Grundsätze und Maßgaben für die Rentenüberleitung sind bereits mit den im Vorfeld der Wiedervereinigung zwischen beiden deutschen Staaten geschlossenen Staatsverträgen vorgegeben worden. Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 enthält die konkrete Aufforderung an den gesamtdeutschen Gesetzgeber, die erforderlichen Vorschriften für die Überleitung des westdeutschen Rentenrechts auf die neuen Länder zu schaffen.

Dieser Aufforderung hat der gesamtdeutsche Gesetzgeber mit dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) vom 25. Juli 1991 Folge geleistet. Durch Artikel 1 RÜG ist das zum 1. Januar 1992 in Kraft getretene Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) um besondere Regelungen, die Sachverhalte in Ostdeutschland betreffen, ergänzt worden. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland werden nach § 228b i. V. m. § 254b SGB VI für die Ermittlung der Rentenhöhe in der Rentenformel aus den in Ostdeutschland zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten dem geringeren Lohnniveau entsprechend geringere Berechnungswerte herangezogen.

Im Sinne der Gerechtigkeit zwischen den Generationen sollte nach dem Willen des Gesetzgebers die Angleichung der Renten erst erreicht werden, wenn auch die Löhne und Gehälter in Ostdeutschland denen in Westdeutschland entsprechen.<sup>1</sup> Anderenfalls hätten die Beitragszahler in Ostdeutschland mit ihren vergleichsweise niedrigeren Einkommen, nach der Rentenüberleitung zum 1. Januar 1992 Renten in Höhe des sich aufgrund der höheren Löhne und Gehälter in Westdeutschland ergebenden Niveaus finanzieren müssen. Im Hinblick auf den ins Stocken gekommenen Prozess der Annäherung der Löhne und Gehälter in Ostdeutschland an das westdeutsche Niveau werden, nachdem seit der staatlichen Einheit über 25 Jahre vergangen sind, Vorschläge über die Angleichung der Renten diskutiert. Dies geschieht vor dem Hintergrund der inzwischen in Ostdeutschland gegenüber Westdeutschland höheren tatsächlich gezahlten Durchschnittsrente und dem Umstand dass die Einkommen regional auch innerhalb Ost- und Westdeutschlands mehr oder weniger stark voneinander abweichen.

## 2. Standardrenten in Ost und West

Nach dem in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Prinzip der Teilhabeäquivalenz berechnet sich die monatliche Rente aus dem Verhältnis des individuellen Arbeitsentgelts zum Durchschnittsverdienst und ist unabhängig vom Zeitpunkt der Beitragszahlung und der Höhe der tatsächlich gezahlten Beiträge. Wenngleich die tatsächlich gezahlte Durchschnittsrente in Ostdeutschland bereits höher ist, werden die individuellen versicherten Verdienste aus einer Beschäftigung in Ostdeutschland aufgrund des noch niedrigeren Durchschnittsverdienstes weiterhin mit einem Hochwertungsfaktor auf einen fiktiven Westverdienst erhöht. Der Durchschnittsverdienst beträgt für das Jahr 2016 vorläufig 36.267 Euro (West) bzw. rechnerisch 31.594,22 Euro (Ost).<sup>2</sup> Derzeit beträgt das Verhältnis des Durchschnittsverdienstes Ost zum Durchschnittsverdienst West 87,12 Prozent. Ab dem 1. Juli 2016 ergibt sich für einen versicherten Verdienst in

---

1 Vgl. Bundestags-Drucksache 12/405, S. 111 und S. 121.

2 Vgl. Anlagen 1 und 10 SGB VI.

---

Höhe des Durchschnittsverdienstes für ein Jahr eine monatliche Rente von 30,45 Euro (West), bzw. 28,66 Euro (Ost).<sup>3</sup>

Im deutschen Rentenrecht ist für die Höhe der Renten ein bestimmtes Mindestsicherungsniveau festgelegt, das auf der sogenannten Eck- oder Standardrente beruht. Dieser liegt eine Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung für 45 Jahre aufgrund eines durchschnittlichen Verdienstes zugrunde. Die Standardrente beträgt ab 1. Juli 2016 in Westdeutschland brutto  $45 \times 30,45$  Euro = 1.370,25 Euro und in Ostdeutschland  $45 \times 28,66$  Euro = 1.289,70 Euro. Die Standardrente in Ostdeutschland beträgt somit aktuell 94,12 Prozent der Standardrente West, ist also im Gegensatz zur tatsächlich gezahlten Durchschnittsrente weiterhin niedriger. Die Angleichung der Renten ist jedoch weiter vorangeschritten als die Angleichung der Löhne und Gehälter.

### 3. Höhe der tatsächlich in Ost und West gezahlten Renten

Den in Ostdeutschland zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten sind zwar noch niedrigere Berechnungswerte für die Ermittlung der monatlichen Rente als in Westdeutschland zugrunde zu legen, dennoch erhalten die ostdeutschen Rentenberechtigten bereits seit Mitte der 1990er Jahre im Durchschnitt höhere Rentenzahlbeträge.<sup>4</sup> So betrug der tatsächlich gezahlte durchschnittliche monatliche Rentenzahlbetrag der Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung laut der Rentenbestandsstatistik 2015 in Westdeutschland 785,07 Euro und in Ostdeutschland 964,26 Euro.<sup>5</sup> Diese oder ähnliche in den Medien häufig verbreitete Beträge sind jedoch nur wenig aussagekräftig, da bei der Berechnung des Durchschnittswerts die Dauer der Beitragszahlung unberücksichtigt bleibt. Aus den Durchschnittsbeträgen allein kann daher nicht auf den Stand der Rentenangleichung geschlossen werden. Hierfür wären die unterschiedlichen Erwerbsbiographien in Ost und West differenziert zu betrachten.

Aus der tatsächlich gezahlten durchschnittlichen Rente können zudem keine Rückschlüsse auf die Einkommenssituation der älteren Generation gezogen werden. Hintergrund hierfür ist, dass sich die Höhe der Renten von geringen Beträgen von wenigen Euro bis zu hohen Renten über 2.000 Euro im Monat verteilt. Den Kleinstrenten liegen meist nur kurze Beitragszeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde, zum Beispiel wenn durch einen Wechsel des Berufs ein Übergang von der gesetzlichen Rentenversicherung in die Beamtenversorgung bzw. andere Alterssicherungssysteme erfolgt ist oder eine nicht versicherte selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Eine niedrige Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Auch weichen die Rentenhöhen neben den Unterschieden in Ost und West auch für Männer und Frauen im Durchschnitt stark voneinander ab.

---

3 § 1 der Rentenwertbestimmungsverordnung 2016 (RWBestV 2016) i.V.m. §§ 63 ff. SGB VI.

4 Rentenversicherung in Zeitreihen. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), 2015, S. 208.

5 Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Die Rentenbestände in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Stand 1. Juli 2015, S. 21 und 131. Abrufbar im Internet unter <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Rentenbestandsstatistik-2015.pdf;jsessionid=0994979576CF369BF0236FF54EDE3697?blob=publicationFile&v=2>, zuletzt abgerufen am 3. August 2016.

Gleiches gilt für den aus den gezahlten Renten nach Häufigkeit gewichteten Mittelwert als Median-Rente, der in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht bestimmt wird.

Aussagekräftiger als der errechnete durchschnittliche Rentenzahlbetrag ist die in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung ausgewiesene Verteilung der tatsächlich gezahlten Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Altersrenten nach Anzahl der Versicherungsjahre sowie nach der Höhe des Rentenzahlbetrages. Aus den sich daraus ergebenden Rentenzahlbetragsklassen kann der am häufigsten gezahlte Rentenzahlbetrag entnommen werden. Danach erhalten die meisten Männer in Westdeutschland eine monatliche Altersrente zwischen 1.250 und 1.300 Euro und in Ostdeutschland zwischen 1.000 und 1.100 Euro. An westdeutsche Frauen werden am häufigsten Altersrenten zwischen 200 und 300 Euro gezahlt, während ostdeutsche Frauen am häufigsten Altersrenten zwischen 800 und 850 Euro erhalten.<sup>6</sup>

#### 4. Unterschiede in den Versicherungsbiographien nach 1990

Der verhältnismäßig hohe durchschnittliche Rentenzahlbetrag in Ostdeutschland resultiert vor allem aus der dort bis zur Wende generell kontinuierlichen versicherten Beschäftigung in Vollzeit, welche in westdeutschen Erwerbsbiographien häufiger unterbrochen ist, zum Beispiel durch Zeiten der Erwerbslosigkeit, familiäre Verpflichtungen oder den Wechsel in eine nicht versicherte Erwerbstätigkeit. Keine oder nur geringe Renten erhalten etwa nicht rentenversicherte Selbständige. Bis 1968 schieden auch Beschäftigte mit einem Verdienst über der Jahresarbeitsverdienstgrenze in Westdeutschland gänzlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus und erhalten heute entsprechend geringe Renten. Der Anteil der selbständig und freiberuflich Tätigen an der erwerbstätigen Bevölkerung lag in Westdeutschland vor der Wiedervereinigung bei 9,9 Prozent gegenüber nur 1,8 Prozent in Ostdeutschland.<sup>7</sup> Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte und andere in einer Kammer organisierten Berufsgruppen sind aufgrund ihrer berufsständischen Versorgung nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

In der DDR waren dagegen nahezu sämtliche Erwerbspersonen - auch selbständig Tätige - in die Sozialversicherung einbezogen. Über die Sozialversicherung hinaus existierten für qualifizierte Erwerbspersonen Zusatzversorgungssysteme wie beispielsweise die Altersversorgung der technischen Intelligenz. Auch für Ärzte, Pädagogen, Wissenschaftler, Künstler und weitere Personengruppen gab es Zusatzversorgungssysteme, die wohl eher als betriebliche Alterssicherung einzuordnen wären. Lediglich für die staatsnahen Institutionen Armee, Polizei, Feuerwehr, Strafvollzug,

---

6 Vgl. Fn. 5, S. 79 - 81 und 189 - 191.

7 Angaben für das Jahr 1989 aus Fritsch, Michael; Schindele, Yvonne; Rusakova, Alina; Wyrwich, Michael: Von (fast) Null auf Hundert - Selbstständigkeit nach der Wiedervereinigung. Bundeszentrale für politische Bildung, 2010, abrufbar im Internet unter <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-einheit/lange-wege-der-deutschen-einheit/47380/selbststaendigkeit?p=all> und Statistisches Bundesamt, abrufbar im Internet unter [https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/LangeReihen/Arbeitsmarkt/lrerw011.html?cms\\_gtp=151846\\_list%253D1&https=1](https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/LangeReihen/Arbeitsmarkt/lrerw011.html?cms_gtp=151846_list%253D1&https=1), beide zuletzt abgerufen am 24. August 2016.

Zoll und Staatssicherheit waren eigene Sonderversorgungssysteme eingerichtet worden, die mit der Beamtenversorgung in Westdeutschland vergleichbar sind.<sup>8</sup>

Die in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR erworbenen Anwartschaften und Ansprüche sind im Rahmen der Rentenüberleitung in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Daraus erwachsen in Ostdeutschland heute Rentenansprüche für Personengruppen, die in der alten Bundesrepublik nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren. Für einen direkten Vergleich der Alterssicherung in Ost und West müssten daher auch die Betriebsrenten und andere Altersversorgungssysteme, insbesondere die berufsständische Altersversorgung und die Beamtenversorgung einbezogen werden.

Die im Durchschnitt an Frauen in Ostdeutschland gezahlten deutlich höheren Renten resultieren auch aus der höheren Frauenerwerbsquote. In den Jahren vor der Wiedervereinigung waren von allen Erwerbstätigen in der DDR knapp die Hälfte Frauen. Davon war die Mehrheit in Vollzeit tätig. In Westdeutschland stellten die mehrheitlich in Teilzeit beschäftigten Frauen nur etwa ein Drittel der Erwerbstätigen. 91 Prozent der ostdeutschen Frauen im Erwerbsalter waren im Jahr 1989 berufstätig. Dagegen lag die Erwerbsquote von Frauen in Westdeutschland mit 51 Prozent deutlich niedriger.<sup>9</sup>

Es ist zu erwarten, dass sich die unterschiedlichen Erwerbsbiographien in der Zukunft angleichen werden, da der Anteil des bis zur Wiedervereinigung für die Rente maßgeblichen Zeitraums im Laufe der Zeit weiter abnimmt. Der früher in Ostdeutschland ausgedehntere Personenkreis, der auch höher qualifizierte Beschäftigte mit lückenlosem Versicherungsverlauf umfasste, wird zunehmend durch die heutigen Verhältnisse verdrängt werden. Die Angleichung der Erwerbsbiographien kann bereits der aktuellen Rentenzugangstatistik entnommen werden, nach der die Anzahl der den Altersrenten zugrunde liegenden Versicherungsjahre in Westdeutschland von 29,7 im Jahre 2005 auf 35,7 im Jahre 2014 angestiegen ist, während sie sich in Ostdeutschland im selben Zeitraum nur geringfügig von 43,3 auf 44,2 Jahre erhöht hat.<sup>10</sup>

## 5. Aktuelle Diskussion

Eine regionale Unterscheidung allein nach den Gebietsständen vor der Wiedervereinigung führt zu Ungerechtigkeiten. So ergibt sich derzeit aufgrund der Hochwertung auf einen fiktiven Westverdienst bei einem gleichhohen Verdienst für eine versicherte Beschäftigung in Ostdeutschland eine um rund acht Prozent höhere Rentenanswartschaft.<sup>11</sup> Dabei kommt es nicht auf den Wohnort

---

8 Eine Auflistung der 27 Zusatzversorgungssysteme und der Sonderversorgungssysteme enthalten die Anlagen 1 und 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG).

9 25 Jahre Deutsche Einheit - Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit in Ostdeutschland und Westdeutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2015, S. 10. Abrufbar im Internet unter <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/25-Jahre-Deutsche-Einheit-Gleichstellung-und-Geschlechtergerechtigkeit-in-Ostdeutschland-und-Westdeutschland.property=pdf.be-reich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, zuletzt abgerufen am 24. August 2016.

10 Rentenversicherung in Zeitreihen. Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), 2015, S. 131.

11  $1,1479 \times 28,66 : 30,45 = 1,08$ .

an, der durchaus in Westdeutschland liegen kann. Auch ist es nicht von Bedeutung, wenn aufgrund tariflicher Vereinbarungen wie beispielsweise im öffentlichen Dienst in Ost und West einheitliche Gehaltsstufen gelten. Dies ist nicht mit dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz vereinbar, nach dem sich aus gleichhohen Verdiensten dieselbe Rentenanwartschaft ergeben müsste.

Bei der Betrachtung der Arbeitnehmerentgelte in den kreisfreien Städten und Landkreisen zeigt sich, dass die Spannbreite in Westdeutschland deutlich größer ist als in Ostdeutschland. So wurden im Jahr 2013 im einkommensschwächsten westdeutschen Kreis 71 Prozent und im einkommensstärksten westdeutschen Kreis 157 Prozent des für Deutschland berechneten Durchschnittsentgelts erreicht. Dagegen beträgt die Spannbreite in Ostdeutschland nur 69 bis 93 Prozent.

Tabelle: Bruttoarbeitsentgelte je Arbeitnehmer 2013,  
Abweichung vom Durchschnittswert in Deutschland in Höhe von 37.707 Euro<sup>12</sup>

Westdeutschland			Ostdeutschland		
Stadtkreis Wolfsburg	59.190 Euro	157 Prozent	Stadtkreis Jena	35.160 Euro	93 Prozent
		⇕			⇕
Landkreis Trier Saar- burg	26.819 Euro	71 Prozent	Landkreis Havelland	26.038 Euro	69 Prozent

Auch wenn in Ostdeutschland im Durchschnitt geringere Bruttoarbeitsentgelte als in Westdeutschland erzielt werden, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Arbeitnehmer in wirtschaftlich florierenden ostdeutschen Regionen über höhere Einkommen verfügen als in strukturschwachen westdeutschen Regionen. Zudem ist nicht absehbar, ob und gegebenenfalls bis wann einheitliche Einkommensverhältnisse erreicht werden können.

Die Gewerkschaften Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und Gewerkschaft der Polizei (GdP) sowie der Sozialverband Deutschland (SoVD), die Volkssolidarität, der Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH) und der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) haben sich in einem „Bündnis für die Angleichung der Renten in den neuen Bundesländern“ zusammengeschlossen. In einem ersten Schritt fordert das Bündnis, für alle pauschal bewerteten Zeiten wie solche der Kindererziehung, der nicht erwerbsmäßigen Pflege sowie des abgeleisteten Wehr- oder Zivildienstes die höheren für Westdeutschland geltenden Berechnungswerte heranzuziehen.

Das Bündnis schlägt ferner in Anlehnung an das bereits im Jahre 2008 von ver.di vorgelegte Modell zur Rentenangleichung Ost vor, die Differenz zwischen den Renten in Ost und West durch

<sup>12</sup> Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder: Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland 2000 bis 2013. Abrufbar im Internet unter <http://www.vgrdl.de/VGRdL/tbls/RV2014/R2B2.zip>, zuletzt abgerufen am 18. Mai 2016.



---

einen stufenweise einzuführenden Angleichungszuschlag zu kompensieren. Der Angleichungszuschlag soll als zusätzliche Leistung zu den Renten gezahlt werden, denen in Ostdeutschland zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten zugrunde liegen. Dabei soll bis zum Erreichen einheitlicher Einkommensverhältnisse an der Hochwertung der in Ostdeutschland erzielten Verdienste bei der Ermittlung der Entgeltpunkte auf das in Westdeutschland geltende Niveau festgehalten werden.<sup>13</sup>

Im Jahresbericht zum Stand der Deutschen Einheit 2015<sup>14</sup> hält die Bundesregierung dagegen bislang daran fest, dass die Renten in den neuen wie in den alten Ländern der Lohnentwicklung folgen. Rentnerinnen und Rentner sollten an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben, wie sie in der Lohnentwicklung zum Ausdruck komme. Die Rentenwerte Ost und West glichen sich dabei in dem Maß an, in dem sich die Löhne der Beschäftigten in den neuen Ländern an diejenigen im Westen annäherten.

Auch der Sozialbeirat spricht sich in seinem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2015 für ein Beibehalten der geltenden Regelungen aus.<sup>15</sup> Der die gesetzgebenden Körperschaften und die Bundesregierung beratende Sozialbeirat besteht aus insgesamt zwölf Mitgliedern, die sich aus je vier Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern, drei Wissenschaftlern und einem Vertreter der Deutschen Bundesbank zusammensetzen. Eine bloße Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den in Westdeutschland geltenden aktuellen Rentenwert ohne Beendigung der bisherigen Hochwertung ostdeutscher Verdienste würde die Beitragszahler in Westdeutschland weiterhin schlechter stellen als die Beschäftigten in Ostdeutschland. Sie erhielten bei gleichen Beitragsleistungen geringere Renten ausgezahlt. Bei Abschaffung der Hochwertung würden dagegen ostdeutsche Arbeitnehmer zu den klaren Verlierern einer vorzeitigen Rentenangleichung zählen, wohingegen die aktuellen Rentner im Osten auf Kosten der derzeitigen Arbeitnehmer in Ost und West unverhältnismäßig besser stünden, da ihre Renten auf dem westdeutschen Einkommensniveau beruhten.

Im Koalitionsvertrag vom 16. Dezember 2013 haben CDU, CSU und SPD vereinbart, zum 1. Juli 2016 zu prüfen, wie weit sich der Angleichungsprozess bereits vollzogen hat, und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob mit Wirkung ab 2017 eine Teilangleichung notwendig ist. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat infolgedessen im Juli 2016 vorgeschlagen, die für Ostdeutschland geltenden Werte der gesetzlichen Rentenversicherung in zwei Schritten bis zum 1. Januar 2020 an die Westwerte anzugleichen. Dabei soll künftig auch keine Hochwertung mehr

---

13 Broschüre „Für eine gerechte Rentenangleichung in den neuen Bundesländern“ herausgegeben vom Bündnis für die Angleichung der Renten in den neuen Bundesländern, abrufbar im Internet unter: <https://arbeitsmarkt-und-sozialpolitik.verdi.de/++file++55939cfcaa698e3b30000010/download/verdi-Modell%20zur%20Rentenangleichung%20Ost%20-%20Stand%20Juni%202015.pdf>, zuletzt abgerufen am 24. August 2016.

14 Bundestags-Drucksache 18/6100, S. 62.

15 Bundestags-Drucksache 18/6870, S. 107.

erfolgen. Ein entsprechender Referentenentwurf zum Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz befindet sich im Bundeskabinett zur Abstimmung.<sup>16</sup>

Ende der Bearbeitung

---

16 Abruflbar im Internet unter [http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl\\_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Alter-Rente/Dokumente/2016\\_07\\_19\\_Referentenentwurf\\_Rentenueberleitungs\\_Abschlussgesetz.pdf](http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Alter-Rente/Dokumente/2016_07_19_Referentenentwurf_Rentenueberleitungs_Abschlussgesetz.pdf), zuletzt abgerufen am 24. August 2016.